

Beschluss

Änderungen des BAG-Statuts (Anhang zur Satzung)

BAG-01 BAG Statut §4 (1) Anerkennung

Nach "den Länderrat" wird ergänzt: "oder die BDK"

BAG-02 BAG-Statut § 4 (1) Anerkennung

Es wird ein weiterer Spiegelstrich eingefügt: "- ein Votum des BAG-Sprecher*innenrats vorliegt."

BAG-03 BAG Statut §4 (2) Anerkennung/Entzug

Nach "den Länderrat" wird ergänzt: "oder die BDK"

BAG-04 BAG-Statut § 4 (3) Anerkennung/Aufhebung

"Der Bundesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn die BAG ein Jahr lang keine Tagung veranstaltet hat. Bei Widerspruch entscheidet der Länderrat."

wird ersetzt durch:

"Die BDK oder der Länderrat kann die Anerkennung als BAG aufheben, wenn die BAG ein Jahr lang keine Tagung veranstaltet hat."

BAG-05 BAG-Statut § 4 (3 neu) Umbenennung von BAGen

Ergänze neu (3):

Über Umbenennung der BAGen entscheidet der BuVo nach Votum des Sprecher*innenrates. Im Konfliktfall entscheidet die BDK oder der Länderrat.

BAG-06 BAG-Statut § 6 (1) BAG Sprecher*Innen

Ersetze:

"(1) Jede BAG wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Sprecherinnen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und nach § 5 stimmberechtigte Mitglieder sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

[Übergangsregelung: Der Status von bei Verabschiedung dieses Statuts gewählten

BAG – SprecherInnen bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit von dieser Regelung unberührt]."

durch:

"(1) Jede BAG wählt für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Wiederwahl ist zulässig."

BAG-07 BAG-Statut § 6 (2) BAG-Sprecher*Innen

Ersetze: "Quotierung"

durch: "Mindestquotierung"

BAG-08 BAG-Statut § 7 (5) Sprecher*innenrat (Gründung, Zusammenlegung und Namensänderung von BAGen)

Ersetze: "5. Konsultation bei der Gründung und Auflösung von BAGen."

durch: "Votum bei der Gründung, Zusammenlegung und Namensänderungen von BAGen."

BAG-09 BAG-Statut § 7 (6 neu) Sprecher*innenrat, Aufgaben

Ergänze neu 6.:

"6. Votum zu Anträgen an den BAG-Aktionshaushalt."

BAG-10 BAG-Statut § 8 (2 neu) BAG-Tagungen

Ergänze neu 2:

"2. Die BAGen tagen öffentlich. Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf die Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden."

BAG-11 BAG-Statut § 8 (3 neu) BAG-Tagungen

Ergänze neu 3:

"3. Grundsätzlich gilt ein Rederecht für Gäste. Abweichendes kann die jeweilige BAG beschließen."

BAG-12 BAG-Statut § 9 (2) Haushalt

Ergänze nach "BAG-SprecherInnen":

"und nach einem Votum des Sprecher*innenrats."